

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW))

 Einfriedung - Mauer

In den bezeichneten Abschnitten ist nur die Errichtung einer bis zu zwei Meter hohen weiß verputzten Mauer zulässig. Diese ist durch Rücksprünge in Verbindung mit Begrünung in Abschnitte von maximal 10 m Länge zu gliedern. Ergänzend ist eine Gliederung der Mauer durch Holzlamellen zulässig.

 Einfriedung – Maschendraht / Hecke

In den bezeichneten Abschnitten ist nur die Errichtung eines bis zu zwei Meter hohen Maschendrahtzaunes in Kombination mit der Anpflanzung einer Hecke aus standortgerechten, heimischen Sträuchern bzw. Gehölzen zulässig.

FD Ausschließlich zulässige Dachform ist das Flachdach